

Kreis Kleve

Reiten im Wald

Festlegung der Waldbereiche nach § 58 Abs. 4 LNatSchG

Begründung der Allgemeinverfügung vom 27.12.2017

Bisher war in NRW das Reiten im Wald außerhalb der so genannten Freistellungsgebiete nur auf gesondert ausgewiesenen Reitwegen zulässig. Auf allen übrigen Wegen im Wald war das Reiten untersagt (§ 50 des ehemaligen Landschaftsgesetzes).

Nach der neuen Regelung des § 58 Abs. 2 LNatSchG NRW wäre das Reiten im Wald künftig über die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hinaus auch auf allen privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen zulässig. Fahrwege sind nach § 50 Abs. 2 Satz 2 LNatSchG befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Nach § 83 LNatSchG haben die Kreise im Zusammenwirken mit der Forstbehörde und den Waldbesitzern und Reiterverbänden zu prüfen, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen und Reitverbote.

Im Juni 2017 wurden die zuvor genannten Beteiligten über die ab dem 01.01.2018 für das Reiten im Wald geltenden Vorschriften informiert und gebeten, den aus ihrer Sicht erforderlichen Regelungsbedarf zu prüfen. Die daraufhin eingegangenen, z. T. gegensätzlichen Stellungnahmen führten zu dem Schluss, dass für den Kreis Kleve Regelungsbedarf besteht. Während die Interessengruppe der Reiter in der Neuregelung die seit langem angestrebte Grundlage für eine liberalere Regelung sieht, befürchten die Waldbesitzer weitere Einschränkungen und Schäden durch ein „ausuferndes“ Reiten im Wald.

Der Kreis Kleve zählt zu den eher waldarmen Gebieten. Dadurch konzentrieren sich die unterschiedlichsten Freizeitnutzungen wie Walken, Joggen, Spazieren, Radfahren, Reiten u.a. innerhalb dieser Waldbereiche. Die Waldeigentümer sehen die Ihnen diesbezüglich auferlegten Duldungspflichten kritisch. Das weitergehende Öffnen der Wälder für das Reiten würde die bereits heute feststellbaren Konflikte zwischen den unterschiedlichen Nutzergruppen verstärken. Zudem ist davon auszugehen, dass der Gesetzeswortlaut „*Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege*“ von den Betroffenen unterschiedlich ausgelegt wird. So ist beispielsweise nicht auszuschließen, dass wassergebundene Wege -auch wenn es sich nicht um „Fahrwege“ im Sinne des Gesetzes handelt- insbesondere bei nasser Witterung durch das Reiten erheblich in Mitleidenschaft gezogen werden.

Am 13.09.2017 fand ein Erörterungsgespräch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz statt, um das Einvernehmen i. S. des § 58 LNatSchG herzustellen. Dabei wurde der Entwurf für eine mögliche, ab 2018 für den Kreis Kleve geltende Reitregelung ausgearbeitet. Die Umsetzung der neuen Reitregelung soll möglichst den verschiedenen Interessenlagen von Reitern, Waldeigentümern, anderen Erholungssuchenden sowie Landschafts- und Naturschutz gerecht werden. Die Festlegung der Waldbereiche nach § 58 Abs. 4 LNatSchG erfolgte auf der Grundlage der fachlichen Einschätzungen des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der unteren Naturschutzbehörde. Als Kriterien zur Abgrenzung wurden der Erholungsdruck, das Reitaufkommen sowie die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Waldbereiche herangezogen. Die Gebiete, in denen im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Abwägung der unterschiedlichen Interessenlagen das Reiten auch künftig nur auf den ausgewiesenen Reitwegen zugelassen sein wird, sind am Ende dieser Begründung tabellarisch aufgeführt. Daneben sind diese Gebiete auch in einer Karte, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist, zeichnerisch dargestellt.

Im Rahmen der Erörterung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz wurde auch geprüft, inwiefern durch Allgemeinverfügung die Reitbefugnis in bestimmten Waldgebieten auf alle privaten

Wege zum Zwecke der Erholung ausgeweitet werden kann (§ 58 Abs. 3 LNatSchG). Es wurde Einigkeit darüber erzielt, von dieser Regelung keinen Gebrauch zu machen. Aufgrund der ab dem 01.01.2018 geltenden Grundsatzregelung nach § 58 Abs. 2 LNatSchG bestehen in den ehemaligen Freistellungsgebieten weiterhin ausreichende und geeignete Reitmöglichkeiten auf den vorhandenen Fahrwegen.

Der Entwurf der ausgearbeiteten Neuregelung wurde nach § 58 Abs. 4 LNatSchG den Beteiligten zur Verfügung gestellt und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Die Auswertung der Stellungnahmen ergab erneut, dass die Meinungen der einzelnen Interessengruppen zur neuen Regelung weit auseinanderliegen. Ein Bedarf zur Änderung des Entwurfs ergab sich aus den Stellungnahmen nicht. Sofern sich herausstellen sollte, dass die neue Reitregelung weiteren Handlungsbedarf verursacht, behält sich der Kreis Kleve eine Anpassung oder Überarbeitung der Allgemeinverfügung bzw. eine Neuregelung vor.

Waldbereiche nach § 58 Abs. 4 LNatSchG

In den nachfolgend aufgelisteten Waldbereichen ist das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen zulässig:

Bedburg-Hau	Reichswald Sternbusch
Emmerich am Rhein	Eltenberg Borghees u. Helenenbusch
Geldern	Wald westl. u. östl. Geniel Steprather Heide/Wald bei Schloss Walbeck Wald bei Schloss Haag Wälder im NSG Fleuthkuhlen Geldernsche Heide Wald am Holländer See
Goch	die Bereiche Asperberg und NSG Geldenberg des Reichswalds Tannenbusch Kalbecker Heide
Wallfahrtsstadt Kevelaer	Schravelnsche Heide
Kleve	Reichswald nördl. Treppkesweg und NSG Geldenberg Tiergartenwald Sternbusch
Kranenburg	NSG Geldenberg
Rees	Wälder bei Haltern
Rheurdt	Wald bei Vluyn Littard
Straelen	Buschberge
Udem	Hochwald
Wachtendonk	Wald südlich Blaue Lagune
Weeze	Kalbecker Heide nördlich der A 57 Laarbruch